

2. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 2.8.2011

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 10.2.2011
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2008/69)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 10. Februar 2011 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 10. Februar 2011 zu Job Nr. 20110056 gebilligten und am 11. Februar 2011 samt Hinweisbekanntmachung vom 12. Februar 2011 veröffentlichten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“), geändert durch den am 6. Mai 2011 erstellten, von der FMA am 10. Mai 2011 gebilligten, von der Emittentin am 6. Mai 2011 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 7. Mai 2011 kundgemachten 1. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen Dokumenten zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde am 2. August 2011 gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrages wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Beurteilung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter dem Basisprospekt der Emittentin unterbreitet wurde und die beabsichtigen, von ihrem Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags professionelle Rechtsberatung beziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABl 2008 L 76/37).

Vorbemerkung

Die nachstehenden Änderungen zum Basisprospekt betreffen Angaben zu den am 1.8.2011 mit BGBl I Nr. 76/2011² kundgemachten Änderungen der Besteuerung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden.

Angaben zur Besteuerung (ad Abschnitt G Seiten 87 ff des Basisprospekts)

Die Angaben zur Besteuerung in Abschnitt G des Basisprospekts werden wie folgt zur Gänze ersetzt:

„G. Angaben zur Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung stellt lediglich eine allgemeine Beschreibung von grundsätzlichen, steuerlichen Ausführungen dar und kann nicht als Entscheidungsgrundlage für den Erwerb oder das Halten der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die allgemeinen steuerlichen Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar.

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird. Weitere Änderungen ergeben sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011).

Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate könnten die steuerliche Behandlung

² Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011).

beeinflussen bzw. verändern sowie zu steuerlichen Konsequenzen für den Anleger führen.

Unbeschränkt Steuerpflichtige: Steuerliche Behandlung bei Anschaffung einer Schuldverschreibung vor dem 1. Oktober 2011

Bei einer kuponauszahlenden Stelle im Inland unterliegen die laufenden Zinserträge bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert vorliegen, unterliegt auch dieser einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Sinkt der Wert einer als Indexpapier qualifizierten Schuldverschreibung unter den Emissionswert, stellt dieser Wertverlust nach Ansicht der Finanzverwaltung keinen rückgängig gemachten Kapitalertrag, sondern eine Minderung des Kapitalstammes dar. Spätere Wertsteigerungen bis zur Höhe des Emissionskurses sind als Wertsteigerung des Kapitalstammes anzusehen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer, wenn das Wertpapier bei seiner Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird.

Sofern die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind die laufenden Zinserträge und der Unterschiedsbetrag körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine Kapitalertragsteuer abziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d.h. insbesondere, wenn bei der Bank, bei der die Wertpapiere hinterlegt sind, eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit a EStG vorliegt.

Ist im Inland eine kuponauszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %igen Sondereinkommensteuersatz.

Werden Wertpapiere im Rahmen nicht öffentlicher Angebote begeben (Privatplatzierung), wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß § 97 Abs 1 EStG eine Endbesteuerung (Steuerabgeltung) für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, dann nicht gegeben ist, wenn die Wertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG fallen, sind Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren nur dann nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern, wenn die Wertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Andernfalls unterliegen sie nach § 22 Abs 1 KStG einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %.

Unbeschränkt Steuerpflichtige: Steuerliche Behandlung bei Anschaffung einer Schuldverschreibung zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 31. März 2012

Es gelten die gleichen Ausführungen wie für Anschaffungen vor dem 1. Oktober 2011. Veräußerungs- oder Abwicklungsgewinne sind jedoch bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen unabhängig von der Behaltedauer spekulationsverfangen und im Rahmen der Veranlagung zu versteuern. Bis zum 31. März 2012 kommt der progressive Steuertarif zur Anwendung. Ab dem 1. April 2012 gilt ein Steuersatz von 25 % (ausgenommen der allgemeine Steuertarif wird beantragt). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gelten gesonderte Regelungen, die im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen sind.

Unbeschränkt Steuerpflichtige: Steuerliche Behandlung bei Anschaffung einer Schuldverschreibung ab dem 1. April 2012

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierte Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen (bezahlte Stückzinsen

erhöhen die Anschaffungskosten; erhaltene Stückzinsen sind Teil des Veräußerungserlöses).

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen.

Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und Derivaten können im privaten Bereich im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres mit Gewinnen aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge, etc.) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese Körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG idF BBG 2011 erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit b EStG idF BBG 2011 vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %.

Werden Wertpapiere im Rahmen nicht öffentlicher Angebote begeben (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs 1 EStG idF BBG 2011 keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung,

Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG idF BBG 2011 fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG idF BBG 2011 ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuer-Abzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gem § 94 Z 12 EStG idF BBG 2011 vorliegt.

Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Für natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, gilt, dass laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung unterliegen (35 % seit 1.7.2011). Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich

Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

(i) Regelungen zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer nach § 95 EStG idF BGBl I 2010/105 für unter diesem Basisprospekt begebene und vor dem 1. April 2012 erworbene Schuldverschreibungen:

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Abzugsverpflichteter ist bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren die kuponauszahlende Stelle; i.e. das Kreditinstitut oder der Emittent das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt.

(ii) Regelungen zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer nach § 95 EStG idF BGBl I 2010/111 für unter diesem Basisprospekt begebene und ab dem 1. April 2012 erworbene Schuldverschreibungen:

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b) EStG idF BBG 2011 das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a) EStG idF BBG 2011 bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen eines Kreditinstituts aus Mitgliedstaaten in Betracht.“

Die mit 1. Prospektnachtrag vom 6. Mai 2011 veröffentlichten Angaben zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland bleiben aufrecht und werden in Punkt 5.1.1 a (Angaben zur Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren; Seite 6 f des Nachtrags) wie folgt ergänzt und aktualisiert:

„Es wird darauf hingewiesen, dass gegen das Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 22. Oktober 2010 (8 V 1268/10) Beschwerde vor dem deutschen Bundesfinanzhof (IX B 154/10) eingelegt wurde. Es wird empfohlen, sich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.“

UniCredit Bank Austria AG

(als Emittentin)

Robert Wieselmayr ppa

Martin Klauzer ppa

Wien, am 2. August 2011